

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 152 - 152

Haftung für Eigentumsübertragung bei nachfolgender  
Protestation

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

dem Fabrikgebäude in Verbindung gebracht worden ist, so ist die Maschine auch gesetzliche Zubehör im Sinne des § 46 in Theil I Tit. 2 des preussischen Landrechts, als eine Nebensache, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann. Hierbei ist es gleichgiltig, ob außerdem der Betrieb der Fabrik an sich auch mit anderen bewegenden Kräften hätte erfolgen können.

Die Erklärung einer Sache als Pertinenz kommt kraft des Hypothekengesetzes (§§ 3 und 33) dem vorher schon im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger von dem Moment an zu Gute, wo die Pertinenzqualität im Hypothekenbuche eingetragen worden ist\*).

Oberlandesgericht Nürnberg. Urtheil vom 2. November 1888.

Haftung für Eigenthumsübertragung bei nachfolgender Protestation. Wenn der Verkäufer eines Grundstücks in dem Kaufvertrage seine Haftung für die Uebertragung des Eigenthums der verkauften Liegenschaft erklärt hat, so hat er dem Käufer (Kläger) den Schaden zu ersetzen, welcher demselben durch die auf Antrag eines früheren Käufers des Grundstücks erfolgte Einschreibung einer Protestation gegen den Verkauf im Hypothekenbuche zugegangen ist, gleichviel ob diese Einschreibung begründet war und ob der Kläger Kenntniß von dem früher abgeschlossenen Kaufvertrage hatte oder nicht, weil der Verkäufer zur Uebertragung des vollen und unbeschränkten Eigenthums auf den Käufer gehalten war, diese Verpflichtung aber dann nicht erfüllt hat, wenn sich, wie durch jene Protestation geschehen, Anstände

---

\*) Vgl. zu Nr. 5 Blätter für RA. Bd. 22 S. 186, Bd. 34 S. 129, 191; ferner Sammlung der Entscheidungen des obersten Landesgerichts in Gegenständen des Civilrechts 2c. Bd. 10 S. 262.